

Satzung *

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Förderkreis der Musikschule Bad Dürkheim e.V." Er wurde am 5.10.1982 gegründet und unter der Nr. VR404 beim Amtsgericht Ludwigshafen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.

§ 2 Zweck

1. Der Förderkreis verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51 ff AO. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, Erziehung und Bildung im Rahmen der Musikschule der Stadt Bad Dürkheim zu fördern, insbesondere durch: a) Unterstützung begabter und/oder bedürftiger Schüler b) Bereitstellung von Mitteln zur Anschaffung von Notenmaterial und von Instrumenten, c) Finanzierung, Organisation und Durchführung von Konzerten und Sonderveranstaltungen
3. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Vergütungen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten. Der Förderkreis darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die seinen Zwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die schriftlich die Aufnahme beantragt und sich zur Zahlung des Jahresbeitrages verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages sind dem Antragsteller die Gründe schriftlich mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid ist innerhalb von vier Wochen der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
2. Mitglieder, die sich um den Förderkreis in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod eines Mitgliedes,
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

4. Ein Ausschluss ist möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied innerhalb vier Wochen nach Zustellung der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 4 Geschäftsjahr, Mitteilungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Bei schriftlichen Mitteilungen gilt für die Rechtzeitigkeit das Datum des Poststempels.

§ 5 Organe des Förderkreises

Organe des Förderkreises sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand (1. und 2. Vorsitzender, §26 BGB), dem Schriftführer, dem Schatzmeister und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeder allein vertretungsberechtigt.
3. Personalunion zwischen dem Schriftführer und dem zweiten Vorsitzenden ist zulässig. Der Schriftführer führt das Protokoll und erledigt den laufenden Schriftverkehr.
4. Der Schatzmeister sorgt für den richtigen Eingang der Beiträge und führt die Kasse. Er berichtet der Mitgliederversammlung über die Rechnungsführung.
5. Die Beisitzer sind der jeweilige Leiter der Musikschule und mindestens ein aus der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied. Die Beisitzer nehmen mit vollem Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil.
6. Die Arbeiten des Vorstandes werden ehrenamtlich und unentgeltlich ausgeführt.
7. Der Vorstand berät und beschließt im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Geschäfte, vor allem über die Verwendung der Mittel, mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, darunter der erste oder zweite Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vereins. Der Vorstand ist an ihre Beschlüsse gebunden.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom gesetzlichen Vorstand schriftlich mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen und der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, sobald es das Vereinsinteresse verlangt, mindestens aber einmal im Jahr.
3. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig. Sie wird vom gesetzlichen Vorstand geleitet.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- die Genehmigung des Protokoll des Vorjahres
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern
 - die Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Rechnungsprüfungsberichts
 - die Erteilung der Entlastung
 - die Festsetzung des Jahresbeitrages
 - die Änderung der Satzung
 - die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten des Vereins.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
 6. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Sollte diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann in jedem Fall beschlussfähig ist.
 7. Wünsche und Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand schriftlich einzureichen.
 8. Die Mitgliederversammlung wählt alle drei Jahre den Vorstand. Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Vorstandsmitglieder im Amt.
 9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies mind. ein Drittel der Mitglieder schriftlich verlangt.
 10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom gesetzlichen Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen hat jedes anwesende Mitglied, beim Vorstand jedes Vorstandsmitglied, eine Stimme.
2. Stimmübertragung durch Vollmacht ist nicht möglich.

§ 9 Beiträge

1. Der von den Mitgliedern zu zahlende Mindest-Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Beiträge sind bis 31. März des laufenden Jahres fällig. Mitglieder können auf Antrag von der Beitragszahlung befreit werden.
2. Mitglieder, die sich noch in Ausbildung befinden, zahlen den halben Beitrag.
3. Freiwillig erhöhter Jahresbeitrag sowie Spenden sind möglich.

§ 10 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Bad Dürkheim zwecks ausschließlicher und gemeinnütziger Verwendung für die Förderung der musikalischen Bildung.

§ 11 Sonstiges

1. Hat eine Frau ein Amt inne, so ist die entsprechende Funktionsbezeichnung durch die weibliche Form zu ersetzen.
2. Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung oder von Beschlüssen über Änderungen von Satzung und Ordnungen beeinträchtigt nicht die Wirksamkeit der übrigen Regelungen.

* letzte Fassung, lt. Mitgliederversammlung vom 18.4.2016